

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendhilfe Ruanda".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das am 31.12.2016 endende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener sowie ihrer Familien in Ruanda und anderen afrikanischen Ländern im Rahmen von Patenschaften und Geld- und Sachspenden zur (i) Übernahme von Schul-, Berufsausbildungs- und Hochschulgebühren sowie sonstigen Kosten der Schul-, Berufs- und Hochschulbildung und (ii) Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts (mit dem Ziel den Schulbesuch bzw. die Aufnahme und den Abschluss einer Berufsausbildung bzw. eines Hochschulstudiums zu ermöglichen).

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 – Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend nach freiem Ermessen.

Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder besitzen in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 – Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Voraus für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr festgelegt. Gleiches gilt für den Jahresbeitrag der Fördermitglieder. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Erstes Ehrenmitglied des Vereins ist Frau Ruth Suermann.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 – Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht mindestens aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 12 – Ehrenamt und Haftung

Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstands und der für den Verein tätigen Vereinsmitglieder ist nur aufgrund eines in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig. Ein solcher Beschluss gilt nur bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens aber für 2 Jahre. Die Vergütung darf in keinem Fall den nach § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung steuerfreien Betrag überschreiten.

Für Schäden des Vereins, die Vorstandsmitglieder oder für den Verein tätige Vereinsmitglieder in Ausführung ihres Amtes bzw. der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Vereins gehandelt haben.

Vorstandsmitgliedern und für den Verein tätigen Vereinsmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausführung ihres Amtes bzw. der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht haben, vom Verein ersetzt, es sei denn das Vorstandsmitglied oder das Vereinsmitglied hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Vereins gehandelt.

§ 13 – Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Frau Sonja Suermann ist auf Lebenszeit zur 1. Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Der Widerruf ihrer Bestellung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Herr Manfred Suermann ist auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden des Vorstands bestellt. Der Widerruf seiner Bestellung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 – Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss oder zu der Art der Beschlussfassung (schriftlichen, Textform bzw. fernmündlich) erklären.

§ 15 – Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Wahl des Kassenprüfers.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Durchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder (mindestens aber zwei Mitgliedern) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

§ 20 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und/oder der Entwicklungszusammenarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 8. September 2016 errichtet.

Düsseldorf, 8. September 2016

S. Suermann

Karstedt Suermann



M B

S. Kipfer

G. Probst

~~A. Senner~~

F. Müller

D. Müller